

# **Reglement über die Grundeigen- tümerbeiträge und -gebühren**

der Einwohnergemeinde Gossliwil

---

## ***Inhalt:***

- A.     Allgemeine Bestimmungen**
  - I.     Geltungs- und Anwendungsbereich**
  - II.    Beiträge und Gebühren**
- B.     Besondere Bestimmungen**
  - I.     Verkehrsanlagen**
  - II.    Abwasserbeseitigungsanlagen**
  - III.   Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**
  - IV.   Elektrizitätsversorgung**
- C.     Schlussbestimmungen**

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und auf §§ 2, 52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV) erlässt die Gemeindeversammlung das folgende

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Geltungs- und Anwendungsbereich

*Geltungs- und Anwendungsbereich*

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).
- 2 Wenn nichts anderes erwähnt ist, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).
- 3 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasser- sowie der Elektrizitätsversorgung dienen.

#### II. Beiträge und Gebühren

*Beitragspflicht  
Grundsatz*

- § 2 1 Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau (bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion) einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten.
- 2 Öffentliche Erschliessungsanlagen sind Anlagen, die in den Erschliessungsplänen enthalten sind oder welche sich bereits im Eigentum der Gemeinde befinden.
- 3 Gestützt auf die Erschliessungspläne werden die Detailprojekte erstellt, welche die Grundlage für die Beitragspläne bilden.
- 4 Die Gemeinde kann gesondert Beiträge erheben, wenn sie für eine Erschliessungsanlage vorsorglich Land erwirbt oder eine private Erschliessungsanlage übernimmt und dafür eine Entschädigung zahlt.

- Arten von Beiträgen und Gebühren*
- § 3**
- a) *Erschliessungsbeiträge* 1 In der Regel werden Erschliessungsbeiträge gemäss Beitragsplänen für die Erschliessung der Grundstücke durch Verkehrsanlagen, durch Anlagen der Abwasserbeseitigung und durch Anlagen der Wasser- sowie der Elektrizitätsversorgung erhoben.
- b) *Anschlussgebühren* 2 Beim tatsächlichen Anschluss der Gebäude auf den Grundstücken werden für die Anschlüsse an das Kanalisations-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeinde Anschlussgebühren erhoben.
- c) *Benutzungsgebühren* 3 Für die Benutzung der Kanalisations-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde verbrauchsabhängige Benutzungsgebühren.
- Inhalt*
- § 4** Dieses Reglement regelt:
- 1 die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen (Erschliessungsbeiträge)
- 2 die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasser- sowie Elektrizitätsversorgung (Erschliessungsbeiträge)
- 3 die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasser- sowie Elektrizitätsversorgung (Anschlussgebühren)
- 4 die Gebührenansätze für die Benutzung der Wasser- und Elektrizitätsversorgungsanlagen (Benutzungsgebühren)
- 5 die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- 6 In den Ansätzen dieses Reglementes ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
- Anpassung der Benutzungsgebühren*
- § 5** Der Gemeinderat hat die Benutzungsgebühren anzupassen, soweit dies zur Deckung des Aufwandes der spezialfinanzierten Wasser- sowie Elektrizitätsversorgung erforderlich ist.
- Zuständigkeit*
- § 6**
- 1 Der Gemeinderat erlässt den Beitragsplan und gestützt darauf die von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Beitragsverfügungen.
- 2 Der Gemeinderat kann unter den Voraussetzungen von § 20 GBV – insbesondere auch auf Antrag der Gemeindeverwaltung – Teilzahlungen einfordern.
- 3 Der Gemeinderat erlässt die von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Verfügungen über Anschluss- und Benutzungsgebühren.
- 4 Der Gemeinderat erlässt die von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Verfügungen betr. Ersatzabgaben für Abstellplätze (§ 43 GBV).
- Rechtsmittel*
- § 7** 1 Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache und gegen den Einspracheentscheid innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission sowie gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

2 Bezüglich Verfügungen betr. Ersatzabgaben für Abstellplätze gilt Abs. 1 sinngemäss.

3 Gegen Verfügungen betr. Anschluss- und Benützungsgebühren kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache, gegen den Einspracheentscheid innert der gleichen Frist Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

*Fälligkeit und Zahlung*

**§ 8** 1 Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten die §§ 20- 27 GBV.

2 Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Anschlussgebühren gilt § 30 GBV, hinsichtlich Benützungsgebühren § 33 GBV.

## B. Besondere Bestimmungen

### I. Verkehrsanlagen

*Beitragspflicht*

**§ 9** 1 Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion – einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten.

2 Die Gemeinde kann gesondert Beiträge erheben, wenn sie für eine Erschliessungsanlage vorsorglich Land erwirbt oder eine private Erschliessungsanlage übernimmt und dafür eine Entschädigung zahlt.

*Strassenkategorien  
§ 39 GBV*

**§ 10** 1 Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs .

2 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien **Erschliessungsstrassen** und **Hauptverkehrsstrassen** eingeteilt.

3 Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenklassierungsplan.

*Beitrag § 42 GBV*

**§ 11** 1 Die Ansätze für die Erschliessungsanlagen betragen beim Neubau einer Verkehrsanlage

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege                              | 80 % der Kosten |
| b) für Hauptverkehrsstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % der Kosten |

2 Massgebend sind die Kosten gemäss § 14 GBV.

*Ausbau bestehender  
Verkehrsanlagen*

3 Bei Ausbau und Korrektion bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Abs. 1 hievor festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

4 Die Kosten für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessung), werden in die Beitragspflicht einbezogen (§ 8 lit. b GBV).

*Ersatzabgabe für Abstellplätze § 43 GBV* § 12 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 2'000.--

## II. Abwasserbeseitigungsanlagen

1. *Erschliessungsbeiträge* § 13 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 70% der aufgrund von § 45 GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.

2. *Anschluss- und Benützungsgebühr* § 14 Für die Anschluss- und Benützungsgebühren gelten die Vorschriften des Reglementes über die Abwassergebühren.

## III. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

1. *Erschliessungsbeiträge* § 15 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 70% der aufgrund von § 49 GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.

2. *Anschlussgebühr* § 16

- 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2 Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 3 Für Neubauten, die an Werkleitungen angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Beiträge erhoben wurden, beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 4 Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung ab Gemeindeleitung gehen vollumfänglich zulasten des Grundeigentümers.

3. *Gebührennachzahlung infolge Umbauten* § 17

- 1 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu-, Um- oder Anbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern die Erhöhung mehr als 5 % beträgt.
- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

4. Benützungsgebühr § 18 1 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde verbrauchsbezogene Gebühren.
- 2 Die Frischwassergebühr beträgt Fr. 3.-- pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser (massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler).
- 3 Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler wird eine Mietgebühr von Fr. 10.-- pro Jahr berechnet.
- 4 Die Gebühr für Bauwasser beträgt, sofern der Bauplatz nicht über einen Wasserzähler verfügt, beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.-- und bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 500.--.
- Wasser ab Hydranten 5 Für den Wasserbezug ab Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Baukommission. Für den Wasserbezug ab Hydranten wird den Bezüglern eine Pauschalgebühr von Fr. 50.-- pro Bezug in Rechnung gestellt. Der Wasserbezug für Feuerwehrlösungen ist davon ausgenommen.

#### IV. Elektrizitätsversorgung

1. Erschliessungsbeiträge § 19 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer elektrischen Kabelleitung oder andere der unmittelbaren Erschliessung dienenden Elektrizitätsversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 80 % der gemäss § 20 dieses Reglementes errechneten Kostensumme zu bezahlen.
- a) Anteil 2 Ausbau und Korrektur solcher Anlagenteile lösen keine Beitragspflicht aus, sofern bereits an den Neubau des Werkes Beiträge geleistet worden sind.
- 3 Wird der Ausbau oder die Korrektur der Anlage allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.
- b) massgebende Kosten § 20 Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die angenommenen, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge der Leitung, Bautiefe, Baugrund etc.) entstehenden Erstellungskosten für eine Normkabelleitung von 4 x 95 mm<sup>2</sup>.
2. Anschlussgebühr § 21 1 Für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese entspricht 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme, für Oekonomiegebäude 2 o/oo. Bezüglich Gebührennachzahlung infolge Umbauten etc. gilt § 17 hievoriges sinngemäss.
- Anschlussleitung 2 Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung der Gemeinde gehen vollumfänglich zulasten des Grundeigentümers.
- Zusätzliche Anschlussgebühr § 22 Für die Installation von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen, Saunen und ähnlichen Anlagen in neuen oder bestehenden Gebäuden wird eine zusätzliche Anschlussgebühr von Fr. 100.-- pro kW installierte Heizleistung erhoben.

*Benützungsgebühr*

- § 23** 1 Für die Benützung der Elektrizitätsversorgungsanlagen wird eine verbrauchsbezogene Benützungsgebühr erhoben.
- 2 Die Energielieferung erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen der GEB/BKW. Die zu verrechnenden Tarife für Strombezug werden gestützt darauf vom Gemeinderat festgelegt (§ 5 hievor).
- 3 Pro Zähler wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben.

**C. Schlussbestimmungen***Aufhebung von Bestimmungen*

- § 24** Sämtliche mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.

*Inkrafttreten*

- § 25** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung von Gossliwil genehmigt am 10. April 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

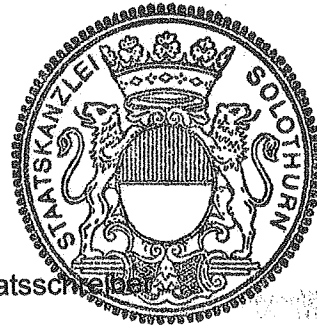
Benedict Jaggi

Konrad Stuber



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2004 genehmigt.

Solothurn, 11. November 2003



Der Staatsschreiber

